



Interventionsleitlinien im Krisenfall der Sportfreunde 1974 Weidenthal - Guteneck e.V.



Diese Leitlinien legen das Vorgehen des Vereins im Falle eines Verdachts auf **Grenzverletzung, sexuellen Missbrauch** oder andere **Gefährdungen** des Kindeswohls innerhalb des Vereins fest. Ziel ist es, die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu schützen und angemessen zu reagieren.

1. Schritt: Signale wahrnehmen und Verdacht äußern

Alle Vereinsmitglieder, Trainer und Betreuer sind dazu verpflichtet, aufmerksam zu sein und auf mögliche Hinweise oder Signale zu achten, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten könnten. Bei Verdacht oder beobachteten Auffälligkeiten gilt im Verein die **Null-Toleranz-Grenze**.

- **Zuständige Anlaufstelle:** Der Verdacht wird umgehend an die interne Ansprechpartnerin **Maria Schmidl** weitergegeben. Sollte diese involviert sein, erfolgt die Meldung direkt an den Vorstand.

2. Schritt: Erste Reaktion und Sicherung der Beweise

- **Priorität:** Das **Wohl des Kindes** hat oberste Priorität. Es wird darauf geachtet, dass das betroffene Kind oder die Jugendlichen vor weiteren möglichen Schäden geschützt werden.
- **Dokumentation:** Alle beobachteten Vorfälle, Gespräche und Verdachtsmomente werden sachlich, detailliert und schriftlich dokumentiert. Hierbei werden die Angaben zu Was, Wann, Wer beteiligt war und Wo festgehalten.
- **Vertraulichkeit:** Die Informationen werden streng vertraulich behandelt und nur an die relevanten Entscheidungsträger weitergeleitet.

3. Schritt: Einschaltung der externen Fachberatung

Die interne Ansprechpartnerin **Maria Schmidl** nimmt unverzüglich Kontakt zu einer externen, **unabhängigen Fachberatungsstelle** auf, beispielsweise zur Kinderschutzstelle des Landratsamtes, zum BFV-Kinderschutzbeauftragten oder zum Bündnis gegen Gewalt des BLSV.

- **Ziel:** Externe Fachleute beraten den Verein hinsichtlich der weiteren rechtlichen und pädagogischen Schritte.

4. Schritt: Entscheidung und Maßnahmen des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen, basierend auf den Empfehlungen der externen Fachberatung.

- **Maßnahmen:** Zu den möglichen Maßnahmen zählen die vorübergehende **Freistellung** des Beschuldigten, ein Hausverbot oder die Einleitung disziplinarischer beziehungsweise strafrechtlicher Schritte.
- **Information der Eltern:** In enger Abstimmung mit der Fachberatungsstelle und dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen werden die **Eltern** informiert.

5. Schritt: Umgang mit der Öffentlichkeit (Kommunikation)

Für alle externen Kommunikationsmaßnahmen ist ausschließlich der **Vorstand** verantwortlich.

- **Regel:** Es wird eine einheitliche und abgestimmte Informationspolitik verfolgt, um Spekulationen zu vermeiden und die **Persönlichkeitsrechte** aller Beteiligten zu schützen.